

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Horst Friedrich (Bayreuth), Jörg Rohde, Heinz Lanfermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/7559 –**

Barrierefreiheit beim Flughafen Berlin Brandenburg International**Vorbemerkung der Bundesregierung**

Der Bund ist Miteigentümer der Flughafenbetreibergesellschaft Berlin-Schönefeld GmbH (FBS). An dieser Gesellschaft ist er mit einem Stammkapitalanteil von 26 Prozent beteiligt (neben den Ländern Berlin und Brandenburg mit jeweils 37 Prozent). Davon getrennt ist jedoch die Entscheidung der Flughafenplanung und des Flughafenausbaus zu betrachten. Dabei handelt es sich um eine Angelegenheit, die die Länder im Auftrag des Bundes wahrnehmen (§ 31 Abs. 2 LuftVG). Dem Bund obliegt damit keine unmittelbare Zuständigkeit in dieser Angelegenheit. Fragen, die die Planungsentscheidung und die Hintergründe für die getroffenen Entscheidungen der Länder betreffen, sind damit unmittelbar an die Länder zu richten (in diesem Fall Berlin und Brandenburg). Im Hinblick auf die Anforderungen des § 19d LuftVG (Herstellung der Barrierefreiheit auf Flughäfen) hat die Planfeststellungsbehörde eine Auflage zur Berücksichtigung der Belange der mobilitätseingeschränkten Menschen in den Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld aufgenommen. Die Umsetzung dieser Anforderungen erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das neue Terminal sowie im Zusammenhang mit den sich auf die Baugenehmigung gründenden Detailplanungen. Eine originäre Zuständigkeit der Landesluftfahrtbehörde ist hier nicht gegeben. Es gilt vielmehr für den Flughafenunternehmer die entsprechenden Anforderungen des Bauplanungs- und Ordnungsrechts umzusetzen. Zuständige Behörden sind insbesondere die untere Bauaufsichtsbehörde und ggf. die Ordnungsbehörden. Diesen obliegt es zu überwachen, ob der Flughafenunternehmer seinen Verpflichtungen im Hinblick auf eine behindertengerechte Gestaltung des Terminals nachkommt.

Ungeachtet dessen hat der Bund ein verkehrspolitisches Interesse an der bedarfsgerechten Realisierung des planfestgestellten Flughafenprojektes des Single-Airport Berlin Brandenburg International (BBI), die auch die Belange der mobilitätseingeschränkten Menschen berücksichtigt. Die mit der Kleinen Anfrage angesprochenen Themen beziehen sich im Wesentlichen auf Detailplanungen, die zum derzeitigen Stand „Genehmigungsplanung“ noch nicht erar-

beitet sind. Die Ausführungsplanung, in der weitere Ausbaudetails erkennbar sind, wird etwa ab dem 2. Quartal 2008 vorgelegt.

1. Mit welchen Maßnahmen soll beim Bau der Flughafenterminal des Airport Berlin Brandenburg International BBI eine optimale Mobilität als Voraussetzung der gesellschaftlichen Integration für behinderte Flugreisende und für Flugreisende mit eingeschränkter Mobilität erreicht werden?

Auf Rückfrage hat der Landkreis Dahme-Spreewald mitgeteilt, dass im bisherigen Planungsprozess ein Arbeitskreis „Barrierefreies Bauen – BBI Flughafen Schönefeld“ unter Leitung der Gleichstellungsbeauftragten des für die Bauaufsicht zuständigen Landkreises installiert wurde, der sich mit den Belangen der mobilitätseingeschränkten Personen intensiv befasst. Der Arbeitskreis, dem Vertreter des Landes Berlin und Brandenburg angehören, hat die Belange der Rollstuhlbefahrer, gehörlosen, hörgeschädigten, gehbehinderten und älteren Menschen, Kinder und klein- bzw. auch großwüchsigen Menschen und den blinden sowie sehbehinderten Menschen zusammengetragen und Anforderungen an die Flughafenplanung formuliert. Diese planungs- und genehmigungsrelevanten Erfordernisse wurden im „Konzept zum barrierefreien Bauen“ zusammengefasst. Dieses Konzept wurde dann vom Arbeitskreis verabschiedet und Bestandteil der Genehmigungsplanung und -entscheidung zum Fluggastterminal BBI. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Ebenfalls auf Nachfrage wurde dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) mitgeteilt, dass die Wege des Passagiers von den jeweiligen Ausstiegspunkten (Straße, Schiene) bis zum Flugzeug und umgekehrt barrierefrei geplant sind und somit auch von Passagieren mit eingeschränkter Mobilität eigenständig begangen werden können. Das Betriebskonzept wird zudem vorsehen, dass von einem definierten Punkt im Fluggastterminal Flugreisende mit eingeschränkter Mobilität persönliche Begleitung bis in das Flugzeug erhalten.

2. Wie und mit welchen Maßnahmen wird die Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität beim Bau des Airport Berlin Brandenburg International BBI umgesetzt?

Nach Auskunft der Landesluftfahrtbehörde Brandenburg liegt eine behördliche Genehmigung vor, die auch das unter Frage 1 erläuterte Konzept „Barrierefreies Bauen“ beinhaltet und mit den zuständigen Stellen auf Landesebene abgestimmt wurde. Erforderliche bauliche und organisatorische Regelungen, die sich zusätzlich aus der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 ergeben, werden rechtzeitig vor der Inbetriebnahme des Flughafens BBI mit dem Arbeitskreis abgestimmt und beim Ausbauvorhaben berücksichtigt.

3. Durch welche konkreten Maßnahmen wird der umfassende Begriff der Barrierefreiheit gemäß des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) beachtet?

Wie bereits in den Vorbemerkungen ausgeführt, sind Detailplanungen zum derzeitigen Stand der Genehmigungsplanung noch nicht erarbeitet. Die einschlägigen Gesetze wurden in dem Konzept „Barrierefreies Bauen“, das den Bauantragsunterlagen zu Grunde lag, umgesetzt. Das betrifft den barrierefreien Zugang aller öffentlichen Bereiche sowie der durch die Mitarbeiter zugänglichen Arbeitsplätze, die Anzahl, die Anordnung und die Ausstattung der für die

Benutzer von Rollstühlen erforderlichen WC-Anlagen, die erforderlichen rollstuhlgerechten Stellplätze und die Anordnung zentraler Informationspunkte für alle in ihrer Mobilität eingeschränkten Passagiere und ihrer Begleitung. Über betriebliche Abläufe wie z. B. die Einbeziehung von Dienstleistungsunternehmen zur Begleitung von Flugreisenden, wird im weiteren Verfahren zu entscheiden sein.

4. Welche konkreten Vorkehrungen werden getroffen, um neben Gehbehinderungen auch sensorische Behinderungen zu berücksichtigen (bitte Darstellung der einzelnen Maßnahmen, insbesondere der Leuchtdichtemessung mit Prüfbericht)?

Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass zu den getroffenen Maßnahmen insbesondere taktile Wegeführungen, Kontraststreifen an Treppen, kontrastreiches Wegeleitsystem, sowie Braille-Schrift in Aufzügen und an Treppengeländern gehören werden. Wie bereits in den Vorbemerkungen und in der Antwort zu Frage 3 ausgeführt, werden Ausführungsdetails zu einem späteren Zeitpunkt entschieden. Ein Prüfbericht zur Leuchtdichtemessung liegt der Bundesregierung daher nicht vor.

5. Wird am Flughafen BBI sichergestellt sein, dass Rollstuhlfahrer im Flughafenbereich grundsätzlich ununterbrochen ihren eigenen Rollstuhl nutzen können und nicht flughafen- oder airlineeigene Rollstühle nutzen müssen?

Rollstühle müssen rechtzeitig vor Abflug verladen werden, da in der Passagierrakabine kein ausreichender Stauraum verfügbar ist. Das heißt, der Passagier muss sich regelmäßig am Check-in von seinem Rollstuhl trennen und bekommt vom Flughafen/von der Fluggesellschaft für den Weg zum Flugzeug einen Rollstuhl gestellt.

6. Inwieweit werden die wissenschaftlichen Untersuchungen des Bundesministeriums für Gesundheit zur Verbesserung der visuellen Informationen im öffentlichen Raum sowie weitere Erkenntnisse über optimierte visuelle Kontraste als Orientierungshilfe für sehbehinderte Menschen bereits in der Planung berücksichtigt?

Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass das vorliegende Konzept den derzeit geltenden Regeln der Technik entspricht. Das Konzept „Barrierefreies Bauen“ wird in jeder Planungs- und Realisierungsphase fortgeschrieben. Dabei werden ggf. auch Erkenntnisse aus wissenschaftlichen Untersuchungen zu berücksichtigen sein.

7. Werden der Behindertenbeirat im Land Brandenburg oder andere Betroffenenvertretungen in die Planung und Umsetzung des Flughafens einbezogen?

Um den Belangen des barrierefreien Bauens im ausreichenden Maße Rechnung zu tragen, wurde der Arbeitskreis „Barrierefreies Bauen-BBI Flughafen Schönefeld“ geschaffen. Diesem Arbeitskreis unter Leitung der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Dahme-Spreewald gehören neben Vertretern der Genehmigungsbehörde, der Behindertenverband Landkreis Dahme-Spreewald e. V., der Allgemeine Behindertenverband Land Brandenburg e. V., der Vorsitzende der Landesarbeitsgruppe „Bau und Verkehr“ des Allgemeinen Behindertenverbandes des Landes Brandenburg sowie der Beauftragte der Landesregierung

für die Belange behinderter Menschen Brandenburgs an. Der Arbeitskreis wurde zudem um den Berliner Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und eine Vertreterin der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales erweitert.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind während der Probebetriebsphase und vor Inbetriebnahme Begehungen durch Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen mit dem Arbeitskreis und den Verantwortlichen der FBS vorgesehen.